

Verbindliche Schlichtungsklausel im Gesellschaftsrecht:

1. Wir möchten alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern, der Gesellschaft oder ihren Organen möglichst durch direkte Verhandlungen beilegen. *** [ggf.] Unsere rechtlichen Berater sollen uns dabei unterstützen***.
2. Gelingt dies nicht, verpflichten wir uns, eine Schlichtung vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Informationen und Kontaktdaten: www.dnotv.de). *** [ggf.] Die Kosten der Schlichtung vor dem SGH trägt die Gesellschaft. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine Beratungskosten und Auslagen selbst.***
3. Die Schlichtung beginnt mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtung gegenüber dem SGH. Sie endet auch ohne eine abschließende Einigung, wenn der Antrag zurückgewiesen wird oder der Schlichter das Scheitern der Schlichtung feststellt.
4. Während der laufenden Schlichtung ist die Verjährung der streitgegenständlichen Ansprüche gehemmt. *** [ggf.] Ebenfalls gehemmt ist die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage wegen Beschlussmängeln nach § *** dieses Gesellschaftsvertrages.***
5. Die Erhebung einer Klage ist erst nach der Beendigung der Schlichtung zulässig. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes *** [ggf.] sowie selbstständige Beweisverfahren*** bleiben auch während der Schlichtung zulässig. Gleiches gilt für Verfahren zur Wahrung einer gesetzlichen Ausschlussfrist; hier verpflichten wir uns wechselseitig, während der laufenden Schlichtung das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen.

